

TIERE IM RECHT

Rücknahmerecht für die verkaufte Stute?

Vor einigen Wochen habe ich meine in die Jahre gekommene Stute Tracy an eine junge Frau verkauft mit der Erwartung, dass Tracy dort noch einige schöne Jahre verbringen darf. Wie ich nun von einem Bekannten erfahren habe, wird Tracy an ihrem neuen Platz stark vernachlässigt und die Frau kümmert sich kaum um sie. Ich würde Tracy deshalb gerne wieder zu mir zurücknehmen. Bin ich rechtlich dazu befugt?

V.S. aus Arosa

Nein, Sie haben kein Rücknahmerecht – zumindest nicht, wenn ein solches nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Mit der Übergabe gehen grundsätzlich das Eigentum und alle weiteren Rechte am Pferd endgültig vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Verkäufer hat daher weder einen gesetzlichen Anspruch darauf, das Tier wieder zurückzubekommen, noch ein Mitspracherecht bei dessen Haltung.

Vor allem Züchter, die selber um eine optimale Tierhaltung und Förderung ihrer Jungpferde bemüht sind, stellen hohe Anforderungen an die zukünftigen Halter, denen sie ihre Tiere abgeben. So kann es – wie in Ihrem Falle – vorkommen, dass es

ein Verkäufer bereut, sein Pferd an jemanden verkauft zu haben, der es seiner Ansicht nach schlecht hält oder zu wenig fördert. Die Rücknahme eines Pferdes ist in solchen Fällen aber nur möglich, wenn dies im Voraus explizit vereinbart worden ist. Die Auffassungen über eine artgerechte Haltung können natürlich sehr unterschiedlich sein. Dem Verkäufer ist daher zu raten, im Vertrag festzuhalten, dass er die Tierhaltung bei begründetem Verdacht durch eine unabhängige Fachperson (beispielsweise einen Tierarzt) überprüfen lassen kann.

Für den Fall, dass Verstösse gegen das Tierschutzrecht oder gegen vertraglich festge-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

legte Haltungsanforderungen festgestellt werden, sollte sich der Verkäufer das Recht ausbedingen, das Pferd zu einem stark reduzierten Preis zurückkaufen zu können.

Doch auch wenn Sie Tracy nicht zurückfordern können, müssen Sie es natürlich nicht einfach hinnehmen, dass das Tier vernachlässigt wird. Sie sollten unbedingt das Gespräch mit der Käuferin suchen. Falls dies nichts bringt, raten wir Ihnen, eine Meldung beim kantonalen Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit – unter www.alt.gr.ch – oder bei einem beliebigen Polizeiposten eine Strafanzeige gegen die neue Halterin zu erstatten. Die Vernachlässigung von Tieren stellt nämlich gemäss dem Tierschutzgesetz eine Tierquälerei dar, die als Officialdelikt von Amtes wegen zu verfolgen und mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bedroht ist.



Die Auffassung über eine artgerechte Haltung kann unterschiedlich sein.

Bild Nadja Simmen

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

TIERE IM RECHT

Der Kaufvertrag ist sehr wichtig

Parteien können nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt des Kaufvertrags weitgehend frei gestalten. Um spätere Unklarheiten und Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte ein Kaufvertrag in Bezug auf das Pferd schriftlich, vollständig und verständlich abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

■ Gieri Bolliger / Michelle Richner (Stiftung für das Tier im Recht)

Ein solcher Vertrag schafft klare Verhältnisse und vermeidet Beweisschwierigkeiten, Kosten und Ärger, sollte es letztlich doch zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Auf verschiedene Vertragspunkte ist besonderes Augenmerk zu legen. Dies gilt natürlich vor allem für den Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten. Daneben sollte man das Tier genau beschreiben und dabei möglichst vollständige Angaben zum Gesundheitszustand oder allfälligen problematischen Wesenseigenschaften oder Verhaltensauffälligkeiten verlangen.

Rechte und Pflichten

Werden besondere Eigenschaften des Tieres zugesichert, etwa dass das Pferd besonders verkehrssicher oder kinderfreundlich ist, bedarf es auch hierfür der schriftlichen Form. Ratsam ist auch, eine Auflistung sämtlicher Papiere zu verlangen, die dem Käufer mit dem Tier übergeben werden, wie etwa der Pferdepass, das Impfzeugnis oder ein allfälliger Abstammungsnachweis.

Die Parteien können neben dem Kaufpreis auch ihre Rechte und Pflichten vertraglich regeln. So ist es etwa möglich, ein Vorkaufrecht des Verkäufers für den Fall zu vereinbaren, dass der Käufer das Pferd weiterver-

kaufen will. Rechtlich nicht zwingend, aber aus der Sicht des Tierschutzes wichtig ist es, den Käufer auf seine gesetzlichen Pflichten als Tierhalter hinzuweisen. Dies bedeutet vor allem, dass er das Tier artgerecht halten, füttern, pflegen und nötigenfalls tierärztlich versorgen und ihm die nötigen Sozialkontakte sowie Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten bieten muss. Für den Fall der Pflichtverletzung sollte sich der Verkäufer ein vertragliches Rückkaufsrecht zusichern lassen.

Wie jeder Kaufvertrag kann auch der Tierkauf an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. So ist es beispielsweise möglich, vertraglich festzuhalten, dass das Pferd nicht an Turniersportanlässen eingesetzt werden darf. Wird ein Pferd bei einem Züchter gekauft, kann diesem vertraglich das Recht eingeräumt werden, das Tier weiterhin für die Zucht zu verwenden. Ebenfalls denkbar ist das Festlegen einer Konventionalstrafe in Form einer genau bestimmten Geldsumme. Diese hat für den Fall, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden, die Funktion einer Busse.

Obwohl die meisten Pferdekäufe auch heute noch per Handschlag abgewickelt werden, sind vorformulierte Kaufverträge mit stan-

dardisierten Vertragsbestimmungen insbesondere beim Kauf von Zucht- und Sporttieren immer häufiger. Nicht selten ist der Käufer dabei aber unsicher, was die einzelnen Klauseln genau bedeuten, ob sie überhaupt gültig sind und welche Pflichten ihm daraus erwachsen. Auf jeden Fall sollte er den Vertrag inklusive dem Kleingedruckten zuerst in Ruhe durchlesen und nichts unterzeichnen, was er nicht verstanden hat oder mit dem er nicht einverstanden ist. Bei Unklarheiten ist eine Fachperson beizuziehen.

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Beim Kaufvertrag ist auf viele Einzelheiten zu achten.
Bild Rolf Canal